



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0034/2018

Vorlage: ST/0041/2018		Datum: 12.04.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1 / TT	
Betreff:			
Antrag der FBG-Ratsfraktion: Überprüfung "Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum"			
Gremienweg:			
26.04.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Die Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum ist mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2012 seit dem 01.01.2013 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte, nicht der Richtlinie entsprechende Gegenstände durften für eine bis Ende 2015 auslaufende Übergangsfrist für Altbescheide im Zuge einer Übergangszeit von 3 Jahren weiter verwendet werden.

Daraus folgt, dass ab dem 01.01.2016 alle Gegenstände auf Sondernutzungsflächen im Bereich der Innenstadt der Gestaltungsrichtlinie entsprechen müssten.

Aus den täglichen Erfahrungen des Vollzugsdienstes ist dem Ordnungsamt bekannt, dass die strikte Einhaltung der Gestaltungsrichtlinie im Zuge der Überprüfung und Genehmigung in Einzelfällen wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Auslegung geführt hat.

Um den Gewerbetreibenden eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, wurde die Gestaltungsrichtlinie mittlerweile in Form eines Flyers (siehe Anlage) zusammengefasst, den die Vollzugskräfte des Ordnungsamtes auf Ihren täglichen Kontrollgängen mitführen und so den Antragstellern überreichen können. Eine Konkretisierung der Gestaltungsrichtlinie kann auf diese Weise überzeugender kontrolliert und durchgesetzt werden. Gegebenenfalls ist durch den Innendienst des Ordnungsamtes schriftlich eine Entfernung anzuordnen.

Im 1. Schritt wurden durch das Ordnungsamt der Bereich der Werbeträger, Speisekartenständer und Warenauslagen bearbeitet. Hier wurden die Gewerbebetriebe, bei denen ein „Verstoß“ gegen die Gestaltungsrichtlinie festgestellt wurde, angeschrieben bzw. angehört.

Durch die teils mündlich wie auch schriftlichen erfolgten Anhörungen, ergab sich auch teilweise vor Ort mit dem Kommunalen Vollzugsdienst Klärungsbedarf mit den betroffenen Gewerbetreibenden, insbesondere hinsichtlich der Auslegung der Gestaltungsrichtlinie und der Sinnhaftigkeit im Bereich der Werbeträger, Speisekartenständer und Warenauslagen.

Die im Anhörungsverfahren getroffenen Anmerkungen wird die Verwaltung zum Anlass nehmen, die Richtlinie insbesondere im Bereiche Werbeträger, Speisekartenständer und Warenauslagen zu überdenken.

Beschlussempfehlung:

Der Fachbereichsausschuss IV wird in einer der kommenden Sitzungen über das entsprechende Ergebnis mit Erfahrungsbericht nach Einführung der Sondernutzungs- und Gestaltungsrichtlinie für die Innenstadt Koblenz in Kenntnis gesetzt.